

Verordnung Tagesferien

vom 23.12.2020 (Stand 01.01.2021)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 23.12.2020. Inkrafttreten am 01.01.2021.

Zuständige Abteilung

Abteilung Bildung und Kultur, Schossstrasse 13, 3110 Münsingen
bildung@muensingen.ch, 031 724 52 40

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| Zweck..... | 4 |
| Begriff | 4 |
| 2. Angebote | 4 |
| Umfang und Inhalt..... | 4 |
| Betreuungsdauer | 4 |
| Abgabe/Abholung..... | 4 |
| Blockzeiten..... | 4 |
| 3. Aufnahme | 4 |
| Aufnahme | 4 |
| Kein Rechtsanspruch | 5 |
| Altersbegrenzung..... | 5 |
| 4. Organisation | 5 |
| Anmeldung | 5 |
| Versicherungen..... | 5 |
| Aufsichtspflicht für Hin- und Rückweg | 5 |
| 5. Zuständigkeiten | 5 |
| Abteilung BIK, Leitung Tagesschule, Leitung Tagesferien | 5 |
| 6. Gebühren | 6 |
| Grundsatz..... | 6 |
| Bemessung..... | 6 |
| Gebührentabelle..... | 6 |
| Abmeldung | 6 |
| Rechnungstellung | 6 |
| Mahnwesen | 6 |
| 7. Schlussbestimmungen | 7 |
| Inkrafttreten | 7 |

Der Gemeinderat der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. 66 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung¹, Art. 6 Bst. g des Schulreglements² und Art. 4 Bst. c des Reglements familienergänzende Kinderbetreuung³ die folgende Verordnung Tagesferien:

| | |
|--------------------------------|--|
| Zweck | 1. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 ¹ Diese Verordnung legt die Bereitstellung der familienergänzenden Kinderbetreuung während der Schulferien fest. ² Sie regelt Angebote, Aufnahme, Organisation und Zuständigkeiten sowie Gebühren. |
| Begriff | Art. 2 Die familienergänzende Kinderbetreuung während der Schulferien wird unter der Bezeichnung Tagesferien (TAF) geführt. |
| Umfang und Inhalt | 2. Angebote Art. 3 ¹ Während folgender Ferienwochen besteht ein Tagesferien-Angebot von Montag bis Freitag: <ul style="list-style-type: none">• Frühlingsferien (2 Wochen)• Pfingstferien (1 Woche)• Sommerferien (3 Wochen: 1. bis 3. Ferienwoche)• Herbstferien (3 Wochen) ² Die Betreuungsteams gestalten für die teilnehmenden Kinder abwechslungsreiche und erlebnisorientierte Wochen. Dabei können auch Ausflüge in der Umgebung unternommen werden. |
| Betreuungsdauer | Art. 4 Der Betreuungstag dauert insgesamt 11 Stunden von 07.00 bis 18.00 Uhr. |
| Abgabe/Abholung Blockzeiten | Art. 5 ¹ Die Kinder können zwischen 07.00 und 09.00 Uhr gebracht werden. Die Abholzeit liegt zwischen 17.00 und 18.00 Uhr ² Während der Blockzeiten von 09.00 bis 17.00 Uhr sind alle Kinder anwesend. ³ Ausnahmen ohne Kostenreduktion sind nach Absprache mit dem Betreuungsteam möglich. |
| Aufnahme | 3. Aufnahme Art. 6 ¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten und die Aufnahmebestätigung durch die Abteilung Bildung und Kultur. ² Das Tagesferienangebot wird in erster Linie für Familien bereitgestellt, die dringend auf eine umfassende Betreuung in den Ferien angewiesen sind. ³ Es können Kinder angemeldet werden, die Wohnsitz in Münsingen haben und die den Kindergarten oder die Schule besuchen. ⁴ Bei genügend Platz können auch Kinder teilnehmen, die nicht in Münsingen zu Hause sind. Die Eltern von auswärtigen Kindern bezahlen die Vollkosten. |

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 25.09.2016

² Schulreglement der Gemeinde Münsingen vom 07.11.2017

³ Reglement familienergänzende Kinderbetreuung vom 21.01.2020

| | |
|---|--|
| Kein Rechtsanspruch | <p>Art. 7</p> <p>¹ Seitens der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter besteht auf das Angebot und die Aufnahme in die Tagesferien kein Rechtsanspruch.</p> <p>² Wenn eine Betreuungseinheit mangels Teilnehmenden oder aus anderen wichtigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.</p> |
| Altersbegrenzung | <p>Art. 8</p> <p>¹ Das Angebot ist auf Kinder ab dem Kindergartenalter bis 12-jährig ausgerichtet.</p> <p>² In Ausnahmefällen werden auch ältere Kinder in die Tagesferien aufgenommen (z.B. bei Geschwistern).</p> |
| Anmeldung | <p>4. Organisation</p> <p>Art. 9</p> <p>¹ Die Anmeldungen für die Tagesferienangebote erfolgen ab dem Herbst des Vorjahres.</p> <p>² Es können Anmeldungen für das ganze Kalenderjahr vorgenommen werden.</p> <p>³ Nachmeldungen für einzelne Ferienabschnitte können laufend bis jeweils vier Wochen vor Ferienbeginn erfolgen, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.</p> |
| Versicherungen | <p>Art. 10</p> <p>¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.</p> <p>² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.</p> <p>³ Die Tagesferien haften nicht für beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände.</p> |
| Aufsichtspflicht für Hin- und Rückweg | <p>Art. 11</p> <p>Auf dem Hin- und Rückweg von den Tagesferien nach Hause steht das Kind unter der Obhutspflicht der Eltern oder Erziehungsberechtigten.</p> |
| Abteilung BIK, Leitung Tagesschule, Leitung Tagesferien | <p>5. Zuständigkeiten</p> <p>Art. 12</p> <p>¹ Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur ist im Rahmen der genehmigten finanziellen Mittel für die Bereitstellung des Tagesferienangebots verantwortlich.</p> <p>² Die Abteilungsleitung hat die Ergebnisverantwortung, sorgt für das Controlling und legt Betreuungsdichte sowie Standorte fest.</p> <p>³ Die Abteilung Bildung und Kultur führt das Anmeldeverfahren durch und ist zuständig für Öffentlichkeitsarbeit, Personaladministration, Rechnungstellung, Korrespondenz, Erfassung von Statistiken, Präsenzlisten etc. sowie die Einforderung des Kantonsbeitrags.</p> <p>⁴ Die Schulleitung der Tagesschule ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und die pädagogischen Vorgaben der Tagesferien. Sie erlässt zur Sicherstellung eines geordneten Betriebs Weisungen und Regeln.</p> <p>⁵ Die Schulleitung der Tagesschule stellt in Absprache mit der Abteilungsleitung die Leitung der Tagesferien an.</p> <p>⁶ Die Leitung der Tagesferien ist zuständig für die gesamte die Organisation des Tagesferienangebots. Das heisst insbesondere für die Personal-Rekrutierung, Planung und -Führung, die Programminhalte/Aktivitäten, die Qualitätssicherung und die Einhaltung der Budgetvorgaben.</p> |

6. Gebühren

Grundsatz

Art. 13

- ¹ Die anmeldenden Eltern oder Erziehungsberechtigten haben für die Ferienbetreuung ihrer Kinder Gebühren zu bezahlen.
- ² Die Berechnung der Gebühren erfolgt im Rahmen von Art. 9 Abs. 3 des Reglements für familienergänzende Kinderbetreuung.

Bemessung

Art. 14

- ¹ Die Gebühren für die Betreuung bemessen sich nach
 - a) den bereits für den Besuch der Tagesschule eingereichten Angaben zum Nettojahreseinkommen
 - b) oder dem Nettojahreseinkommen der Eltern aus dem Vorjahr
 - c) sowie den Normkosten.
- ² Der Gebührenansatz wird pro Betreuungstag festgelegt und wird auf Basis der Gebührentabelle berechnet.

Gebührentabelle

Art. 15

| Nettojahreseinkommen der Eltern | 1 Tag mit Frühstück / Mittagessen Kosten für 1. Kind | 1 Tag mit Frühstück / Mittagessen Kosten ab 2. Kind |
|---------------------------------|---|--|
| bis CHF 60'000.00 | CHF 35.00 | CHF 30.00 |
| bis CHF 80'000.00 | CHF 40.00 | CHF 35.00 |
| bis CHF 110'000.00 | CHF 50.00 | CHF 40.00 |
| bis CHF 140'000.00 | CHF 65.00 | CHF 55.00 |
| ab CHF 140'001.00 | CHF 85.00 | CHF 65.00 |
| Auswärtige Familien | CHF 100.00 | CHF 90.00 |

Abmeldung

Art. 16

- ¹ Bei Abmeldungen nach dem jeweiligen Nachmeldeschluss (vier Wochen vor Ferienbeginn) wird die Hälfte der Kosten verrechnet.
- ² Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zu Folge.
- ³ Bei Verhinderung aufgrund von Krankheit etc. wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben. Es ist in jedem Fall ein Arztzeugnis vorzulegen.

Rechnungsstellung

Art. 17

- ¹ Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- ² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Mahnwesen

Art. 18

- ¹ Eine allfällige Mahnung erfolgt unter Ansetzung einer 10-tägigen Nachfrist nach Rechnungsstellung.
- ² Mahnungen sind gebührenpflichtig.
- ³ Nichtbeachtung der Zahlungsfristen kann den Ausschluss aus den Tagesferien zur Folge haben.

Inkrafttreten

7. Schlussbestimmungen

Art. 19

¹ Die Inkraftsetzung der Verordnung Tagesferien erfolgt auf den 01.01.2021.

² Mit Inkrafttreten wird Verordnung Tagesferien vom 30.09.2015 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 23.12.2020 genehmigt.

sig. Beat Moser
Präsident

sig. Thomas Krebs
Sekretär